

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Rektorat



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

An das Präsidium des Nationalrats

Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Sachbearbeiterin
Dr. Heis

Telefon
0512 507-2283

Geschäftszahl
213074/15

Datum
11.06.2015

Stellungnahme zum Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 – Urh-Nov 2015)
BMJ-Z8.119/0023-14/2015

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck nimmt zum Ministerialentwurf 132/ME XXV.GP – Gesetzestext – wie folgt Stellung:

Zu 1. § 37a Zweitverwertungsrecht von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge

Die Einführung des Zweitverwertungsrechts wird begrüßt.

Es wird jedoch angeregt,

- nicht nur auf Angehörige des wissenschaftlichen Personals von Forschungseinrichtungen abzustellen, sondern auf sämtliche Angehörige der Forschungseinrichtung, die Urheber von wissenschaftlichen Beiträgen sind (wissenschaftliche Beiträge werden etwa an der Universität nicht nur von wissenschaftlichen MitarbeiterInnen, sondern auch von Studierenden, ForschungsstipendiatInnen, emeritierten UniversitätsprofessorInnen, aber auch vom allgemeinen Personal erstellt);
- das Zweitverwertungsrecht nicht nur auf wissenschaftliche Beiträge in einer periodisch mindestens zweimal jährlichen Sammlung abzustellen (Beiträge in Jahrbüchern und Sammelbänden wären dann jedenfalls nicht erfasst), sondern dieses auf wissenschaftliche Beiträge in jeglicher Form auszudehnen;
- die Schutzfrist von zwölf Monaten ab Erstveröffentlichung ersatzlos zu streichen, um Open Access und damit wissenschaftliche Weiterentwicklung zu fördern;
- Es sollte nicht nur auf erschienene Beiträge abgestellt werden, da im wissenschaftlichen Umfeld oft online publiziert wird. Auf die Stellungnahme der des Forums der Universitätsbibliotheken Österreichs (ubifo) wird verwiesen.

Zu 5. § 42 Abs. 6

In der nunmehr vorgeschlagenen Fassung wird begrifflich auf alle österreichischen Bildungseinrichtungen – wie Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen – abgestellt. Dies wird begrüßt.

Es wird angeregt, diese Neuformulierung durchgängig im gesamten Urheberrechtsgesetz umzusetzen.

Des Weiteren wird angeregt, die Begriffe Schulgebrauch, Schulbücher sowie Schul- oder Unterrichtsgebrauch bei den entsprechenden Gesetzesstellen zu erweitern wie folgt:

Schul- und Lehrgebrauch sowie **Unterrichtsgebrauch beziehungsweise Gebrauch für die Lehre** und **Schul- und Lehrbücher** (vgl. §§ 42 Abs. 5, 42a Abs. 2, 42g Abs. 1, 57 Abs. 2).

Zu 15. § 42f Zitate

Die Neuregelung und Ausweitung des Zitatrechts wird begrüßt.

Ein Widerspruch kann darin erblickt werden, dass Abs. 1 das Zitat grundsätzlich bei veröffentlichten Werken erlaubt (sofern dies in ihrem Umfang durch den Zweck besonders gerechtfertigt ist), bei der demonstrativen Aufzählung in Z. 1 beim wissenschaftlichen Großzitat jedoch auf erschienene Werke abgestellt wird (in Z. 5 wird ebenfalls wieder auf das Erscheinen abgestellt).

Es wird daher angeregt, den Begriff veröffentlichte Werke hier beizubehalten oder die Regelungen der Z. 1 und 5 entfallen zu lassen, da diese Fälle bereits vom weitreichenderen Abs. 1 umfasst sind.

Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme der ubifo hingewiesen.

Zu 15. § 42g Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre

Diese Neuregelung – freie Werknutzung von veröffentlichten Werken für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre im Rahmen des Intranets – wird begrüßt.

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

- Im Gegensatz zu § 42 Abs. 6 wird hier eine Einschränkung dergestalt vorgenommen, dass diese Nutzung **nur zur Veranschaulichung** erfolgen soll. **Es wird angeregt, diese Einschränkung ersatzlos zu streichen**, um die Materialien – wie bei den Vervielfältigungen für Unterricht/Lehre in § 42 Abs. 6 geregelt – zur Verfügung stellen zu können. Werke werden keineswegs nur zur Veranschaulichung benötigt, sondern dienen u.a. auch und insbesondere zur inhaltlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Ziele der Lehrveranstaltung.
- Darüber hinaus wird angeregt klarzustellen bzw. anzuführen, dass die freie Werknutzung hier auch für Musiknoten gilt (analog zu § 42 Abs. 6).

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk

Elektronisch gefertigt

- 3 -

Signaturwert	RfVgMc7QdUOnkvDhXT4TSJ/IkmwEBhEK52yW0Xx1Ws4Dm5c1zIPfmLDkRY3FwYxyyP4JFA/Jl1uSU1pbflGyDpFluQswpanVfyZ+ssvNWY/kHgi/FeFgxpQ+QGDI/1wCu96yErUZhQ6mpvDgwLCyHDQZXEikc7DTmIHxqYSsZRKTIae5ZKJdvIyQU67nfupGmXwcZixjfbF1IAuajVkiG2PIMTLSDx9fJzrY/GbLTRsRxCPs012u0FTRF79CfR10CrGV7BxR+92D2fMQxwtH0mxY+V3fB0wmwTdyIDvsmMN1g/liqBR4n9DIzzE3mfEimsCojPs+224Ichs0XTqdEQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=648258771464,CN=Universitaet Innsbruck,O=Universitaet Innsbruck,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2015-06-12T10:54:47+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	848116
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	